

Aufgrund des § 37 Abs. 1 GemO hat der Rat der Stadt Kaiserslautern am 08.07.2024 folgende

Geschäftsordnung

beschlossen:

<u>Inhaltsverzeichnis</u>		Seite
1. Abschnitt		
Allgemeines		
§ 1	Einberufung zu den Ratssitzungen	4
§ 2	Form und Frist der Einladung	4
§ 3	Tagesordnung	5
§ 4	Bekanntmachung der Sitzungen	6
§ 5	Öffentlichkeit der Sitzungen	6
§ 6	Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen	7
§ 7	Schweigepflicht, Treuepflicht und Teilnahmepflicht	8
§ 8	Beschlussfähigkeit des Rates	9
§ 9	Ausschluss von der Beratung und Entscheidung	9
§ 10	Fraktionen	10
2. Abschnitt		
Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Befugnisse		
§ 11	Vorsitz im Rat	11
§ 12	Ordnungsbefugnisse	11
§ 13	Ausübung des Hausrechts	12
3. Abschnitt		
Anträge und Anfragen		
§ 14	Allgemeines	12
§ 15	Sachanträge	13
§ 16	Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge	13
§ 17	Änderungs-, Ergänzungs- und Verweisungsanträge	13
§ 18	Anträge zur Geschäftsordnung	14
§ 19	Anfragen und Auskünfte im Stadtrat	14
§ 20	Sonstige Anfragen	15

4. Abschnitt
Durchführung der Sitzung

§ 21	Eröffnung und Ablauf der Sitzung	15
§ 22	Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner	15
§ 23	Redeordnung	17
§ 24	Unterbrechung der Rednerin oder des Redners	18
§ 25	Abstimmung	18
§ 26	Reihenfolge der Abstimmung	19
§ 27	Wahlen	20
§ 28	Niederschrift	21

5. Abschnitt
Ausschüsse

§ 29	Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter	23
§ 30	Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse	24
§ 31	Arbeitsweise der Ausschüsse	24
§ 32	Anhörung	25

6. Abschnitt
Beiräte

§ 33	Ortsbeiräte	26
------	-------------	----

7. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 34	Aushändigung der Geschäftsordnung	26
§ 35	Abweichungen von der Geschäftsordnung	26
§ 36	Inkrafttreten	27

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Einberufung zu den Ratssitzungen

- (1) Der Stadtrat wird von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister bei Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, zu einer Sitzung einberufen.
- (2) Der Stadtrat ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt, sofern der Beratungsgegenstand zu den Aufgaben des Rates gehört. Dieser Antrag kann nicht gestellt werden, wenn der Rat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat. Wenn ohnehin binnen zehn Tagen nach Eingang des Antrags eine Sitzung vorgesehen ist, kann von der Einberufung einer besonderen Sitzung abgesehen werden.
- (3) Sind die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und die Beigeordneten nicht mehr im Amt oder nicht nur vorübergehend verhindert, so lädt das älteste Ratsmitglied zur Sitzung ein.

§ 2 Form und Frist der Einladung

- (1) Die Ratsmitglieder und die Beigeordneten werden schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung eingeladen. Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sind ebenfalls einzuladen.
- (2) Zwischen Zugang der Einladung und der Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden, bei öffentlichen Sitzungen höchstens jedoch bis auf 24 Stunden vor Beginn der Sitzung, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist. Auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (3) Ratsmitglieder und Beigeordnete, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, teilen dies der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vor der Sitzung mit.
- (4) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Ratsmitglieds gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder gegenüber der oder dem Vorsitzenden bis zu Beginn der Sitzung schriftlich oder elektronisch erklärt, die Form- oder Fristverletzung nicht geltend zu machen.
- (5) Erweist es sich aufgrund besonderer unvorhergesehener Umstände als notwendig, den Beginn der Sitzung ohne Änderung des Sitzungstags vor- oder zurück-

zuverlegen, so ist eine solche Verlegung ohne erneute förmliche Einladung nur zulässig, wenn

1. der Beginn der Sitzung um höchstens drei Stunden verlegt wird,
2. alle Ratsmitglieder und bei öffentlicher Sitzung auch die Einwohnerinnen und Einwohner rechtzeitig darüber unterrichtet werden können.

Unter der Voraussetzung von Satz 1 Nr. 2 ist auch die Verlegung der Sitzung in ein anderes Gebäude zulässig.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister vorbereitet und mit Zustimmung des Stadtvorstand festgesetzt. Die Tagesordnung soll sämtliche Verhandlungsgegenstände enthalten. Angelegenheiten sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder einer Fraktion schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. § 1 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Anträge sollen so rechtzeitig bei der Verwaltung eingegangen sein, dass die Festsetzung der Tagesordnung gemäß Satz 1 möglich ist, die Einladungsfrist gewahrt ist und die öffentliche Bekanntmachung in der in der Hauptsatzung vorgesehenen Form (derzeit Amtsblatt) erfolgen kann. Anderweitig werden Anträge auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung gesetzt. Die Anträge sollen schriftlich begründet sein. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung bleiben unberührt.
- (2) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, die gemäß § 5 Abs. 2 und 3 in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind, gesondert aufzuführen und an den Schluss oder bei Bedarf an den Beginn der Tagesordnung zu setzen.
- (3) Ergänzungen der Tagesordnung durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister können bei Dringlichkeit bis zur Sitzung vorgenommen werden. Der Stadtrat hat die Dringlichkeit vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (4) Nach Eröffnung der Sitzung beantragte Ergänzungen der Tagesordnung um dringliche Gegenstände und die Absetzung einzelner Beratungspunkte von der Tagesordnung können vom Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder beschlossen werden.
- (5) Die Aussprache zur Beschlussfassung über die Dringlichkeit eines solchen Antrages soll sich nicht mit dem Inhalt des Antrages selbst, sondern nur mit der Frage der Dringlichkeit befassen. Wird der Dringlichkeitsantrag durch Beschluss bestätigt, so gilt die Tagesordnung als ergänzt.
- (6) Sonstige Änderungen der Tagesordnung nach Beginn der Einladungsfrist, insbesondere in der Reihenfolge der Beratungspunkte, bedürfen der Zustimmung des Stadtrates.

§ 4

Bekanntmachung der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind nach den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nicht-öffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird; diese Tagesordnungspunkte werden daher nur allgemein bezeichnet (z.B. Personalangelegenheiten, Liegenschaftsangelegenheiten, Arbeitsvergaben usw.). Beschließt der Rat, einzelne Tagesordnungspunkte, die gemäß Satz 2 zur Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung bekannt gemacht worden sind, in öffentlicher Sitzung zu behandeln, braucht diese Änderung nicht mehr öffentlich bekannt gemacht zu werden.
- (2) Örtliche Vertreter der Presse sollen gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach Absatz 1 über die Einberufung einer Sitzung und in geeigneter Weise über die Beratungsgegenstände der öffentlichen Sitzung unterrichtet werden.

§ 5

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder die Beratung nicht in nichtöffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände ausgeschlossen:
 1. Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 2. Abgabensachen einzelner Abgabepflichtiger,
 3. persönliche Angelegenheiten der Einwohnerinnen und Einwohner,
 4. Vorliegen eines Ausschließungsgrundes (§ 22 Abs. 4 GemO),
 5. Liegenschaftsangelegenheiten,
 6. Rechtsstreitigkeiten, an denen die Stadt beteiligt ist,
 7. Ausschluss aus dem Rat (§ 31 GemO),
 8. Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch,
 9. Vergabe von Aufträgen, sofern schutzwürdige Belange der Bieterinnen und Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden oder Vergaberecht dies erfordert,

10. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes und der Stadt ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind,
 11. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO),
 12. sonstige Angelegenheiten, deren Beratung in nichtöffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist.
- (3) Über Anträge, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschieden. Die Entscheidung ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben.
- (4) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bezeichnet mit Zustimmung des Stadtvorstandes in der Tagesordnung die Beratungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

§ 6

Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen

- (1) An den Sitzungen des Stadtrates nehmen auf Weisung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung teil. Auf Wunsch des Stadtrates oder der oder des Vorsitzenden können auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtparkasse, der Reichswaldgenossenschaft oder der sonstigen Unternehmen, an denen die Stadt überwiegend beteiligt ist sowie Vertreterinnen und Vertreter der Zweckverbände, denen die Stadt angehört, an den Sitzungen des Stadtrates teilnehmen. Vertreterinnen oder Vertreter der bei der Stadt aufgrund Satzungen gebildeten Beiräte bzw. der Jugendvertretung können bei Angelegenheiten, die die Belange der von ihnen vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen berühren, an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen; dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Den Vorsitzenden der Beiräte bzw. der Jugendvertretung sind die Einladungen (Tagesordnungen) zu den Sitzungen des Stadtrates bzw. der Ausschüsse zur Information zuzuleiten. Dies gilt nicht für Sitzungen des Personalausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses. Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, die an den Sitzungen des Stadtrates teilnehmen, können im Rahmen des § 23 das Wort ergreifen, jedoch keine Anträge stellen.
- (2) Der Stadtrat kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreterinnen oder Vertreter berührter Bevölkerungsteile zu hören; er kann einzelne Beratungsgegenstände mit ihnen auch erörtern. Wird eine

Anhörung von einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates beantragt, ist sie durchzuführen, sofern nicht zum gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten zwölf Monate eine Anhörung stattgefunden hat. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann bei Bedarf von sich aus zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige einladen, wenn die Entscheidung über den Beratungsgegenstand nicht ohne Nachteil für die Stadt bis zur übernächsten Sitzung des Stadtrates hinausgeschoben werden kann. Sachverständige können an nichtöffentlichen Sitzungen nur teilnehmen, wenn sie sich zuvor zur Verschwiegenheit verpflichtet haben.

- (3) Die Ordnungsbefugnisse der oder des Vorsitzenden nach § 38 GemO bestehen auch gegenüber den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 7

Schweigepflicht, Treuepflicht und Teilnahmepflicht

- (1) Teilnehmende an Sitzungen des Stadtrates sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung oder sonst amtlich bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren, wenn die Geheimhaltung besonders vorgeschrieben, ihrer Natur nach erforderlich oder vom Stadtrat aus Gründen des Gemeinwohls oder zum Schutze berechtigter Interessen einzelner beschlossen ist. Dies ist insbesondere der Fall bei den in § 5 Abs. 2 Ziff. 1 - 12 genannten Angelegenheiten.
- (2) Die Schweigepflicht gilt mit Ausnahme von Verschlussachen nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Meinungsäußerungen und Stimmabgaben der einzelnen Ratsmitglieder in nichtöffentlicher Sitzung sind stets geheim zu halten.
- (3) Die Schweigepflicht gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Sie kann im Einzelfall dadurch aufgehoben werden, dass der Stadtrat oder die zuständige Staatsbehörde die Ratsmitglieder oder Mitglieder in Ausschüssen von ihr entbindet. Verschwiegenheit ist auch gegenüber Ratsmitgliedern zu wahren, die gemäß § 22 Abs. 1 GemO an der Beratung und Abstimmung über die Angelegenheit nicht mitwirken dürfen.
- (4) Die Ratsmitglieder haben eine Treuepflicht gegenüber der Stadt und dürfen daher Ansprüche oder Interessen Dritter gegen die Stadt nicht vertreten, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter handeln.
- (5) Verletzt ein Ratsmitglied die Schweigepflicht oder die Treuepflicht, so kann ihm der Stadtrat ein Ordnungsgeld bis zu 500,-- Euro auferlegen (§ 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 3 i.V.m. § 19 Abs. 3 GemO).
- (6) Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 8

Beschlussfähigkeit des Rates

- (1) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder (§ 39 Abs. 1 Satz 1 GemO) anwesend ist.
- (2) Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Können Ratsmitglieder gemäß § 9 Abs. 1 an der Beratung oder Abstimmung nicht teilnehmen, so ist der Stadtrat abweichend von Absatz 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend ist; andernfalls entscheidet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Ratsmitglieder anstelle des Stadtrates.

§ 9

Ausschluss von der Beratung und Entscheidung

- (1) Ein Ratsmitglied darf an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken,
 1. wenn die Entscheidung ihm selbst, einem seiner Angehörigen im Sinne des Absatzes 2 oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder
 2. wenn es zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist oder
 3. wenn es
 - a) bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt ist oder
 - b) bei juristischen Personen als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist, sofern es diesem Organ nicht als Vertreter der Stadt angehört oder
 - c) Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder Vorstandsmitglied eines nichtrechtsfähigen Vereins ist

und die unter den Buchstaben a bis c Bezeichneten ein unmittelbares persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung haben. Satz 1 Nr. 3 Buchst. a) gilt nicht, wenn nach den tatsächlichen Umständen der

Beschäftigung anzunehmen ist, dass die oder der Betroffene sich deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet.

- (2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 sind:
1. Ehegatten,
 2. eingetragene Lebenspartner,
 3. Verwandte bis zum dritten Grade,
 4. Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner der Verwandten bis zum zweiten Grade,
 5. Verschwägerte bis zum zweiten Grade.

Die Angehörigeneigenschaft nach Satz 1 dauert fort, auch wenn die sie begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht.

- (3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht bei Wahlen. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn ein Ratsmitglied lediglich als Angehörige oder Angehöriger einer Berufsgruppe oder eines Bevölkerungsteils, deren gemeinsame Belange berührt werden, betroffen ist.
- (3) Ein Ratsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt oder vorliegen kann, hat dies der oder dem Vorsitzenden unaufgefordert vor Beginn der Beratung mitzuteilen, sofern nicht bereits die oder der Vorsitzende oder ein anderes Ratsmitglied den Ausschließungsgrund geltend gemacht haben. Der Stadtrat entscheidet in Zweifelsfällen nach Anhörung der oder des Betroffenen in ihrer oder seiner Abwesenheit in nichtöffentlicher Sitzung, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt.
- (5) Das Ratsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt, hat den Beratungstisch zu verlassen. Es ist berechtigt, sich bei einer öffentlichen Sitzung in dem für die Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraums aufzuhalten; bei nichtöffentlicher Sitzung hat es den Sitzungsraum zu verlassen.
- (6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten ebenfalls für die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister und die Beigeordneten sowie für alle Personen, die gem. § 6 an der Sitzung teilnehmen soweit nicht bereits gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 10 Fraktionen

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Ratsmitglieder können nicht gleichzeitig mehreren Fraktionen angehören.
- (2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung und die Namen der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterinnen oder seiner Stellvertreter sind der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister

schriftlich mitzuteilen; dieser gibt die Bildung der Fraktion dem Rat bekannt. Das gleiche gilt für spätere Änderungen.

2. Abschnitt

Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Befugnisse

§ 11 Vorsitz im Rat

- (1) Den Vorsitz im Stadtrat führt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister; in ihrer oder seiner Vertretung führen ihn die Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis. Bei Verhinderung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten soll das älteste anwesende Ratsmitglied den Vorsitz führen. Verzichtet das älteste anwesende Ratsmitglied auf den Vorsitz, so wählt der Rat aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.
- (2) Die oder der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (3) Die oder der Vorsitzende, die oder der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, hat ebenfalls Stimmrecht. Dieses ruht bei
 1. Wahlen,
 2. allen Beschlüssen, die sich auf die Vorbereitung der Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten beziehen,
 3. dem Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Abwahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters,
 4. Beschlüssen über die Abwahl von Beigeordneten,
 5. der Festsetzung der Bezüge der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten,
 6. Beschlüssen über Einsprüche gegen Ausschlussverfügungen der oder des Vorsitzenden nach § 38 Abs. 3 GemO.

Soweit ihr oder sein Stimmrecht ruht, wird die oder der Vorsitzende bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt.

§ 12 Ordnungsbefugnisse

- (1) Die oder der Vorsitzende kann Ratsmitglieder bei grober Ungebühr oder bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann sie oder er Ratsmitglieder von der Sitzung

ausschließen und erforderlichenfalls zum Verlassen des Sitzungsraumes auffordern. In schweren Fällen kann sie oder er den Ausschluss auch für mehrere, höchstens jedoch für die drei nächstfolgenden Sitzungen aussprechen, sofern nicht Absatz 2 anzuwenden ist.

- (2) Verlässt ein ausgeschlossenes Ratsmitglied trotz Aufforderung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden den Sitzungsraum nicht, so hat die dahingehende Feststellung der oder des Vorsitzenden ohne Weiteres den Ausschluss von den nächsten drei Sitzungen zur Folge.
- (3) Gegen die Ausschlussverfügung der oder des Vorsitzenden ist Einspruch beim Stadtrat zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen bei der oder bei dem Vorsitzenden einzulegen; er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der Stadtrat in der nächsten Sitzung.
- (4) Der Ausschluss von den Sitzungen des Stadtrates hat den Ausschluss von allen Ausschusssitzungen auf die gleiche Dauer zur Folge.
- (5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Personen, die mit beratender Stimme oder gemäß § 6 an den Sitzungen des Stadtrates teilnehmen, soweit sie der Ordnungsbefugnis der oder des Vorsitzenden unterliegen.

§ 13 Ausübung des Hausrechts

Die oder der Vorsitzende kann Zuhörerinnen und Zuhörer, die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung oder Anstand verletzen oder versuchen die Beratung oder Entscheidung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen und bei Weigerung zwangsweise entfernen lassen; bei groben oder bei wiederholten Verstößen können Zuhörerinnen und Zuhörer für mehrere Sitzungen vom Betreten des Sitzungsraumes ausgeschlossen werden.

3. Abschnitt

Anträge und Anfragen

§ 14 Allgemeines

- (1) Jedem zu fassenden Beschluss soll
 1. der Vorschlag der oder des Vorsitzenden oder eine Vorlage der Verwaltung oder eines Ausschusses mit einem bestimmten Entscheidungsvorschlag oder
 2. ein bestimmter Einzelantrag oder Abänderungsantrag eines oder mehrerer Ratsmitglieder oder einer Fraktion oder
 3. ein Antrag zur Geschäftsordnung zugrunde liegen.

- (2) Anträge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.
- (3) Antragsberechtigt sind die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sowie der Seniorenbeirat und das Jugendparlament. Von mehreren Ratsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden.
- (4) Jeder Antrag ist durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister, einer oder eines Beigeordneten, einer Referentin oder eines Referenten oder durch das antragstellende Ratsmitglied oder eines der antragstellenden Ratsmitglieder oder ein von diesen beauftragtes Ratsmitglied oder eines Mitglieds des Seniorenbeirats oder Jugendparlaments vorzutragen und, wenn notwendig, zu begründen.

§ 15 Sachanträge

- (1) Sachanträge sind auf die materielle Erledigung des Beratungsgegenstandes gerichtet.
- (2) Anträge, deren Annahme mit Ausgaben verbunden sind, die im Haushaltsplan nicht eingestellt sind, oder eine Erhöhung der Haushaltsansätze zur Folge haben würden, sollen gleichzeitig einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten. Das gilt auch für Anträge, mit denen Einnahmeausfälle verbunden sind.

§ 16 Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sollen nach Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.
- (2) Der Stadtrat beschließt mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder über die Ergänzung der Tagesordnung um Gegenstände, deren Beratung und Entscheidung wegen Dringlichkeit beantragt worden ist. Bei der Aussprache hierüber darf auf den sachlichen Inhalt des Beratungsgegenstandes nur insoweit eingegangen werden, als es für die Beurteilung der Dringlichkeit erforderlich ist.
- (3) Anträge auf Absetzen von Beratungsgegenständen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Tagesordnung der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.

§ 17 Änderungs-, Ergänzungs- und Verweisungsanträge

- (1) Jedes Ratsmitglied hat das Recht, zu den Beratungsgegenständen Änderungs- und Ergänzungsanträge zu stellen oder zu beantragen, dass die Sache einem

Ausschuss zur Beratung überwiesen oder zur nochmaligen Überprüfung an einen Ausschuss zurückverwiesen wird. Wird die Verweisung oder die Zurückverweisung an einen Ausschuss beschlossen, so ist die Angelegenheit nach der Behandlung im Ausschuss unverzüglich erneut auf die Tagesordnung des Stadtrates zu setzen, soweit der Ausschuss nicht zur endgültigen Beschlussfassung ermächtigt ist.

- (2) Wird der Änderungsantrag angenommen, so wird der auf diese Weise geänderte Antrag zur Aussprache gestellt und zur Abstimmung gebracht.
- (3) Auf Verlangen der oder des Vorsitzenden bedürfen Änderungen und Ergänzungsanträge der Schriftform.

§ 18

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende und die Ratsmitglieder haben das Recht, jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen und Abweichungen von der Geschäftsordnung zu beanstanden. Dies geschieht durch den Zuruf "Zur Geschäftsordnung". Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort zur Aussprache und Beschlussfassung gestellt werden. Bei der Aussprache ist nur eine Rede für und eine gegen den Geschäftsordnungsantrag zulässig.
- (2) Während der Beratung eines Gegenstandes kann jederzeit "Schluss der Redeliste" oder "Schluss der Beratung" beantragt werden. Ein solcher Antrag soll nicht von Ratsmitgliedern gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben. Über solche Anträge wird nach Bekanntgabe der Ratsmitglieder, die sich noch zu Wort gemeldet haben, ohne Aussprache abgestimmt. Über die Anträge kann nicht abgestimmt werden, bevor jede Fraktion Gelegenheit hatte, sich zu äußern. Ein Antrag auf Schluss der Beratung geht jedem anderen Antrag vor.

§ 19

Anfragen und Auskünfte im Stadtrat

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung schriftliche oder in der Sitzung mündliche Anfragen an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zu richten. Anfragen sollten möglichst schriftlich und spätestens 72 Stunden vor der nächsten Sitzung des Stadtrates eingereicht werden.
- (2) Die Anfragen werden in dieser oder der nächstmöglichen Sitzung, spätestens jedoch innerhalb von drei Wochen, beantwortet. Die Anfragen werden in der Regel am Ende der öffentlichen Sitzung mündlich beantwortet; sie sind auf Verlangen schriftlich zu beantworten. Soweit eine Anfrage Angelegenheiten berührt, die nach § 5 von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, ist sie am Ende der nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln.

- (3) Mündliche Anfragen werden, soweit möglich, in derselben Sitzung beantwortet, ansonsten sind sie unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Wochen, schriftlich zu beantworten. Vor der Beantwortung wird der Fragestellerin oder dem Fragesteller zur Begründung ihrer oder seiner Anfrage das Wort erteilt. Eine Aussprache findet nicht statt. Sachliche Beschlüsse können nicht gefasst werden.

§ 20 Sonstige Anfragen

Anfragen außerhalb von Sitzungen sind an die Ratsverwaltung zu richten. Die Anfragen sollen innerhalb von drei Wochen schriftlich beantwortet werden.

4. Abschnitt

Durchführung der Sitzung

§ 21 Eröffnung und Ablauf der Sitzung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie oder er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der ergangenen Einladung und die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest. Bei Nichtvorliegen der Beschlussfähigkeit gem. § 8 wird die Sitzung ohne Einstieg in die Tagesordnung geschlossen. Bei Vorliegen der Beschlussfähigkeit wird über Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschlossen. Ist die Einladungsfrist verkürzt worden, muss zunächst vom Stadtrat die Dringlichkeit der Sitzung festgestellt werden. Der Stadtrat billigt die Tagesordnung.
- (2) Ergeben sich im Verlauf der Sitzung Zweifel darüber, ob der Stadtrat noch beschlussfähig ist, so hat die oder der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen. Dies gilt insbesondere, wenn Ratsmitglieder nach § 22 Abs. 1 GemO wegen Interessenwiderstreits von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (3) Nach Erledigung von Verfahrensfragen wird über die einzelnen Beratungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung beraten und entschieden.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Ratsmitglieder oder einer Fraktion ist die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen.
- (5) Die Dauer einer Sitzung darf 5 Stunden nicht überschreiten, außer der Stadtrat stimmt einer Fortführung der Sitzung zu.
- (6) Ratssitzungen können
1. gestreamt und/oder
 2. in digitaler oder hybrider Form

abgehalten werden, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht. Zum Verfahren ergeht eine gesonderte Regelung

§ 22

Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Einwohnerinnen und Einwohner und die ihnen nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, in einer anberaumten Fragestunde Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung (Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten der Stadt) zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Die Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner soll von der Oberbürgermeisterin oder von dem Oberbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten für jede Stadtratssitzung anberaumt werden; sie ist in die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Stadtratssitzung aufzunehmen. Die Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner findet entweder nach Eröffnung der Sitzung oder zu einem von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden festzulegenden Zeitpunkt der öffentlichen Sitzung statt. Sie soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Fragen sollen der oder dem Vorsitzenden nach Möglichkeit drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.
- (4) Die oder der Vorsitzende hat Fragen zurückzuweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn
 1. sie nicht den Bereich der örtlichen Verwaltung betreffen, oder
 2. sie sich auf nachfolgende Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen, oder
 3. sie Angelegenheiten betreffen, die gemäß § 5 Abs. 2 und 3 in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, oder
 4. die reguläre Dauer der Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner bereits um mehr als 15 Minuten überschritten ist, sofern nicht der Stadtrat ihre Verlängerung beschließt.

In den Fällen der Nummern 2 und 4 sind die betreffenden Fragen oder Äußerungen bei der nächsten Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner vorrangig zuzulassen.

- (5) Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein; sie sollen einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Die in Absatz 1 Bezeichneten sollen in jeder Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner nur jeweils eine Frage stellen; eine Zusatzfrage ist zugelassen.

- (6) Fragen werden mündlich von der oder von dem Vorsitzenden beantwortet; die Zuständigkeit der Beigeordneten mit eigenem Geschäftsbereich bleibt unberührt. Kann die Frage in der Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner nicht beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung in der nächsten Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner, sofern nicht die Fragestellerin oder der Fragesteller der schriftlichen Beantwortung zustimmt. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat die Fraktionen über den Inhalt einer schriftlichen Beantwortung zu informieren.
- (7) Werden Vorschläge und Anregungen unterbreitet, so kann zunächst die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder die oder der zuständige Beigeordnete hierzu Stellung nehmen.
- (8) Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner nicht statt.

§ 23 Redeordnung

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erteilt, soweit sie oder er nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst der Referentin oder dem Referenten oder der jeweiligen Antragstellerin oder dem jeweiligen Antragsteller das Wort. Im Übrigen ist den Ratsmitgliedern das Wort in der Reihenfolge der Meldungen zu erteilen. Ratsmitglieder, die Anträge "Zur Geschäftsordnung" oder auf "Schluss der Beratung" (§ 18) oder auf "Schluss der Redeliste" stellen, erhalten sofort das Wort. Die oder der Vorsitzende kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn dies zur Wahrung des Sachzusammenhangs geboten erscheint. Den Berichterstatterinnen und Berichterstatter und Antragstellerinnen und Antragstellern ist, wenn Irrtümer über Tatsachen zu berichtigen sind, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.
- (2) Wortmeldungen sind deutlich durch Erheben der Hand oder durch Eindrücken in die Lautsprecheranlage anzuzeigen. Wenn mehrere Ratsmitglieder sich gleichzeitig zu Wort melden, entscheidet die oder der Vorsitzende darüber, wer zuerst spricht.
- (3) Ein Ratsmitglied soll zu demselben Antrag grundsätzlich nur einmal sprechen. Die Ausführungen sind auf das sachlich Gebotene zu beschränken. Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden kann ein Ratsmitglied auch öfter das Wort ergreifen. Für jeden Tagesordnungspunkt der Sitzungen des Stadtrates gilt eine Redezeitbegrenzung. Sie beträgt vier Minuten pro Ratsmitglied. Bei erneuter Wortmeldung beträgt die Redezeit zwei Minuten. Der Stadtrat kann beschließen, bestimmte Punkte von der Redezeitbegrenzung auszunehmen oder abweichende Redezeiten festzulegen.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit im Rahmen ihrer oder seiner Leitungs- und Ordnungsfunktion das Wort nehmen.

-
- (5) Die oder der Vorsitzende kann Rednerinnen und Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, "zur Sache" rufen. Ist eine Rednerin oder ein Redner dreimal bei der gleichen Sache "zur Sache" gerufen worden, so kann ihr oder ihm die oder der Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf "zur Sache" hat die oder der Vorsitzende die Rednerin oder den Redner auf diese Folge hinzuweisen.
 - (6) Ist die Redeliste erschöpft oder liegen keine Wortmeldungen mehr vor, kann die Antragstellerin oder der Antragsteller oder die Referentin oder der Referent noch einmal das Wort erhalten. Danach wird die Beratung geschlossen und abgestimmt.

§ 24

Unterbrechung der Rednerin oder des Redners

- (1) Es ist nicht statthaft, die Rednerin oder den Redner zu unterbrechen.
- (2) Zu persönlichen Erklärungen wird erst nach der Abstimmung das Wort erteilt. Die Rednerin oder der Redner darf dabei nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf ihre oder seine Person vorgekommen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen.

§ 25

Abstimmung

- (1) Die Beschlussfassung setzt voraus
 1. eine Vorlage der Verwaltung oder eines Ausschusses mit einem bestimmten Antrag oder einer Beschlussempfehlung, oder
 2. einen abstimmungsfähigen Antrag im Sinne des 3. Abschnitts (§§ 14 bis 18).
- (2) Die oder der Vorsitzende leitet die Beschlussfassung damit ein, dass sie oder er den endgültigen Beschlusswortlaut verliest oder auf die vorliegenden Unterlagen verweist.
- (3) Die Beschlüsse des Stadtrates werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder gefasst, soweit nach gesetzlichen Vorschriften nicht eine andere Mehrheit erforderlich ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die oder der Vorsitzende stellt die Zahl der Ratsmitglieder fest, die dem Antrag zustimmen, den Antrag ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Ergeben sich dabei Zweifel, ist die Abstimmung zu wiederholen. Wird einem Antrag auf entsprechende Frage der oder des Vorsitzenden nicht widersprochen von keinem Ratsmitglied widersprochen, kann die oder der Vorsitzende ohne förmliche Abstimmung die Annahme des Antrags feststellen.

-
- (4) Bei der Beschlussfassung wird durch Handzeichen oder unter Benutzung der elektronischen Abstimmanlage offen abgestimmt. Über folgende Angelegenheiten wird durch Stimmzettel geheim abgestimmt:
1. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO),
 2. Entscheidung über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes (§ 22 Abs. 4 GemO),
 3. Ausschluss aus dem Stadtrat (§ 31 GemO),
 4. Beschluss über den Einspruch gegen die Ausschlussverfügung der oder des Vorsitzenden (§ 38 Abs. 3 GemO).
- Über andere Angelegenheiten wird dann geheim abgestimmt, wenn es der Stadtrat im Einzelfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließt.
- (5) Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille der oder des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.
- (6) Ein Viertel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion kann beantragen, dass namentlich abgestimmt wird. Eine namentliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies vom Stadtrat mit Mehrheit beschlossen wird. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung gilt immer als der weitergehende. Bei namentlicher Abstimmung werden die Ratsmitglieder von der oder von dem Vorsitzenden einzeln aufgerufen. Sie antworten mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung". Die Antworten der einzelnen Ratsmitglieder sowie die Namen der Ratsmitglieder, die sich an der Abstimmung nicht beteiligt haben, sind in der Niederschrift festzuhalten.

§ 26

Reihenfolge der Abstimmung

- (1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
1. Absetzen von der Tagesordnung,
 2. Vertagung,
 3. Verweisung oder Rückverweisung an einen Ausschuss,
 4. Schluss der Beratung,
 5. Schluss der Redeliste,
 6. Sachanträge.

- (2) Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleich weit, hat der zuerst eingebrachte Antrag Vorrang.
- (3) Über Abänderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.
- (4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, entscheidet der Stadtrat.

§ 27 Wahlen

- (1) Wahlen sind alle Beschlüsse des Stadtrates, die die Auswahl oder die Bestimmung einer oder mehrerer Personen zum Gegenstand haben. Beschlüsse nach § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO sind keine Wahlen.
- (2) Wahlen erfolgen in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel, sofern nicht der Rat im Einzelfall mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder etwas anderes beschließt. Die Beigeordneten und im Falle des § 53 Abs. 2 GemO die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister werden stets in öffentlicher Sitzung durch Stimmzetteln in geheimer Abstimmung gewählt.
- (3) Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Stimmen, die für nicht vorgeschlagene Personen abgegeben werden, sind ungültig. Bei der Wahl durch Stimmzettel ist der Name der Bewerberin oder des Bewerbers, für die oder den das Ratsmitglied seine Stimme abgeben will, einzutragen. Bei der Verwendung vorgedruckter Stimmzettel erfolgt die Stimmabgabe durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung. Ist nur eine Bewerberin oder ein Bewerber vorgeschlagen worden, so kann mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt werden.
- (4) Wurden mehrere Wahlvorschläge gemacht, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt (dritter Wahlgang). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Der dritte Wahlgang findet auch dann statt, wenn nur zwei Bewerberinnen oder Bewerber vor der Wahl vorgeschlagen worden sind und im ersten und zweiten Wahlgang keiner mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im dritten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Der Losentscheid erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Der Stadtrat kann beschließen, vor dem Losentscheid die Sitzung zu unterbrechen oder die Wahl zu vertagen.

-
- (5) Wurde für die Wahl nur eine Person vorgeschlagen und hat diese im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, ist die Wahl zu wiederholen (zweiter Wahlgang). Erhält die Person auch hierbei nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist sie abgelehnt. Der Rat kann in derselben Sitzung aufgrund neuer Wahlvorschläge eine neue Wahl durchführen.
 - (6) Der Stadtrat kann vor jedem Wahlgang oder vor dem Losentscheid beschließen, die Sitzung für eine bestimmte Zeit, auch für mehrere Tage, zu unterbrechen oder die Wahl zu vertagen. In diesem Fall wird die Wahl, bei einer Unterbrechung in der gleichen Sitzung, bei einer Vertagung in der folgenden Sitzung, von der Stufe an fortgesetzt, bei der die Unterbrechung oder Vertagung erfolgt ist. Die Wahl kann abgebrochen werden, wenn der Rat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder die Absetzung der Wahl von der Tagesordnung beschließt.
 - (7) Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille der oder des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Das gleiche gilt bei mehreren Wahlvorschlägen für Stimmzettel, auf denen die oder der Abstimmende mit "Nein" gestimmt hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.
 - (8) Die Auszählung der Stimmen geschieht durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und zwei jeweils vom Stadtrat zu bestimmende Ratsmitglieder. Die Stimmzettel sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses, das in die Niederschrift aufzunehmen ist, solange zu verwahren, bis die Frist zur Anfechtung der Wahl ohne Erhebung einer Beschwerde abgelaufen oder die Anfechtung der Wahl rechtskräftig zurückgewiesen worden ist.
 - (9) Im Übrigen gilt § 25 entsprechend.

§ 28 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:
 1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 2. Namen der oder des Vorsitzenden, der anwesenden Beigeordneten und Ratsmitglieder, der Schriftführerinnen und Schriftführer und der sonstigen Teilnehmenden an der Sitzung,
 3. Namen der fehlenden Ratsmitglieder,

4. Tagesordnung,
5. Form der Beratung (öffentlich/nichtöffentlich) und der Abstimmung (offen/geheim/namentlich) über die einzelnen Beratungsgegenstände,
6. Wortlaut der Beschlüsse und Ergebnis der Abstimmungen, bei namentlicher Abstimmung Name und Stimmabgabe jedes Ratsmitglieds,
7. Namen der Ratsmitglieder und sonstigen an der Sitzung teilnehmenden Personen, die wegen Interessenwiderstreits von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen waren,
8. sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung (z.B. Unterbrechung, Ordnungsmaßnahmen),

Soweit zu den Tagesordnungspunkten Beschlussvorlagen oder sonstige Unterlagen vorgelegt werden, sind diese der Niederschrift als Anlagen beizufügen.

- (2) Die Niederschriften über öffentliche Stadtratssitzungen sind grundsätzlich als Beschlussprotokolle zu fertigen. Wortmeldungen sind nur auf besonderen Hinweis der betreffenden Ratsmitglieder aufzunehmen.
- (3) Die Niederschriften über nichtöffentliche Stadtratssitzungen sind als Beschlussprotokolle zu erstellen. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit unverzüglich bekannt zu geben, sofern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen.
- (4) Die Niederschrift ist von der oder des Vorsitzenden sowie den Schriftführerinnen und Schriftführern zu unterschreiben. Die Schriftführerinnen und Schriftführer werden von der oder von dem Vorsitzenden bestellt.
- (5) Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass seine abweichende Meinung oder der Inhalt seiner persönlichen Erklärung zu einem Beschluss im Sinne des § 24 Abs. 2 in der Niederschrift vermerkt wird. Dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung.
- (6) Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen soll jedem Ratsmitglied spätestens einen Monat nach der Sitzung zugeleitet werden. Sofern die Niederschriften den Stadtratsfraktionen nach dem Einsatz des Ratsinformationssystems mittels elektronischer Post zugeleitet werden, gilt dies als Zugang an die Ratsmitglieder gem. § 41 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist den Fraktionsvorsitzenden zuzuleiten und jedem Ratsmitglied auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen; dies gilt nicht für Ratsmitglieder, die wegen Interessenwiderstreits von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen waren. Für den Zugang der Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen an die Fraktionsvorsitzenden und die Einsichtnahme der Ratsmitglieder gilt Satz 2 entsprechend.
- (7) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Stadtrat. Einwendungen sind spätestens bis zur auf die Zustellung der Niederschrift folgenden Sitzung vorzubringen. Wird der Inhalt der Niederschrift bis zur nächsten Sitzung

beanstandet, so kann durch Mehrheitsbeschluss eine Berichtigung herbeigeführt werden. An der Beschlussfassung dürfen jedoch nur solche Ratsmitglieder mitwirken, die bei der ursprünglichen Beschlussfassung mitgewirkt haben.

- (8) Werden Fehler in der Niederschrift später bekannt, so kann der Stadtrat nach Einsicht in die Beschlussunterlagen und nach Abhören des Tonbandes über den Sitzungsverlauf einen Berichtigungsbeschluss fassen. Dem Stadtrat ist die Niederschrift unverzüglich nach Bekanntwerden des Fehlers zur Berichtigung vorzulegen.
- (9) Die Schriftführerinnen und Schriftführer können als zusätzliches Hilfsmittel zur Vorbereitung der Niederschrift den Ablauf der Sitzung mit Tonband aufzeichnen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Sollen Tonaufzeichnungen zur Vorbereitung der Niederschrift für archivarische Zwecke aufbewahrt werden, so kann dies nur mit ausdrücklicher Billigung des Rats geschehen. Der entsprechende Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten. Wird dies nicht beschlossen, sind die Aufzeichnungen 3 Monate bis nach der Veröffentlichung der Niederschrift aufzubewahren; sodann sind sie unverzüglich zu löschen.
- (10) Andere Personen als die Schriftführerinnen und Schriftführer oder von der oder dem Vorsitzenden Beauftragte dürfen Ton- und Bildaufzeichnungen nur vornehmen, wenn der Stadtrat dies ausdrücklich billigt.

5. Abschnitt

Ausschüsse

§ 29

Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Stadtrat aufgrund von Vorschlägen der im Rat vertretenen politischen Gruppen - in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung - gewählt, sofern nicht der Rat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Neben Ratsmitgliedern können sonstige wählbare Bürgerinnen und Bürger der Stadt vorgeschlagen werden, soweit der Stadtrat dies beschlossen hat. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Ratsmitglied sein. Die oder der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass die eingereichten Wahlvorschläge diesem Erfordernis Rechnung tragen. Würde nach dem Ergebnis der Wahl ein Ausschuss sich ganz oder überwiegend aus Bürgerinnen und Bürgern zusammensetzen, die nicht Ratsmitglied sind, oder ein Ausschuss nicht der Festlegung seiner Zusammensetzung dem Ratsbeschluss entsprechen, so ist die Wahl auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge zu wiederholen.

- (2) Jede Fraktion des Stadtrates bzw. jede im Rat vertretene politische Gruppe kann einen Wahlvorschlag einbringen. Für jedes vorgeschlagene Mitglied ist gleichzeitig eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.
- (3) Werden mehrere Wahlvorschläge eingebracht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, wobei für die Zuteilung der Sitze § 41 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend gilt.
- (4) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so ist er angenommen, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates dem Wahlvorschlag zustimmt.
- (5) Wird kein Wahlvorschlag gemacht, so werden die Mitglieder der Ausschüsse nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.
- (6) Ersatzleute werden auf Vorschlag der Fraktion/der politischen Gruppe, von der das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen worden war, durch Mehrheitswahl gewählt.
- (7) Ändert sich das Stärkeverhältnis der im Rat vertretenen politischen Gruppen, so sind die Mitglieder der Ausschüsse neu zu wählen, wenn sich aufgrund des neuen Stärkeverhältnisses eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde.
- (8) Soweit durch Rechtsvorschrift nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 auch für andere Ausschüsse, Beratungs- oder Beschlussorgane, deren Mitglieder vom Rat zu wählen sind. Sofern aufgrund einer Rechtsvorschrift der Rat an Vorschläge Dritter gebunden ist, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.

§ 30

Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Ausschuss ein und setzt die Tagesordnung fest; zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Führt eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter mit eigenem Geschäftsbereich den Vorsitz, so erfolgen Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung durch sie oder ihn im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister. Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sind zu den Ausschusssitzungen ebenfalls einzuladen; dies gilt nicht für den Rechnungsprüfungsausschuss und den Personalausschuss.
- (2) Ist ein Ausschussmitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es die Einladung und die Beschlussvorlagen unverzüglich an ihre Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter weiterzuleiten.

§ 31

Arbeitsweise der Ausschüsse

- (1) Für Ausschusssitzungen findet § 5 der Geschäftsordnung Anwendung.
- (2) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt diejenige oder derjenige Beigeordnete, zu deren oder dessen Geschäftsbereich die dem Ausschuss übertragenen Aufgaben gehören. Gehört eine Angelegenheit zu mehreren Geschäftsbereichen, so entscheidet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister über den Vorsitz. Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss führt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister. Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der Ratsmitglied sein muss.
- (3) Beigeordnete, soweit sie nicht den Vorsitz führen, können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen; Ratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, und stellvertretende Mitglieder des betreffenden Ausschusses, die dem Rat nicht angehören, können an den Sitzungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen. § 22 GemO gilt sinngemäß. Der Ausschuss kann die Anhörung einzelner Ratsmitglieder zu bestimmten Sachbereichen beschließen.
- (4) Eine „sonstige Gemeindegewohnerin“ oder ein „sonstiger Gemeindegewohner“, die oder der einem Ausschuss als stellvertretendes Mitglied angehört, kann auch dann an den Sitzungen des entsprechenden Ausschusses als Zuhörerin oder Zuhörer teilnehmen, wenn das ordentliche Ausschussmitglied anwesend ist. Ein Sitzungsgeld nach den Bestimmungen der Hauptsatzung wird in diesen Fällen nicht gewährt.
- (5) Erfordert ein Gegenstand die Beratung in mehreren Ausschüssen, kann eine gemeinsame Sitzung stattfinden.
- (6) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist berechtigt, in den Sitzungen eines Ausschusses, in dem sie oder er nicht den Vorsitz führt, jederzeit das Wort zu ergreifen.
- (7) Die Niederschriften über die öffentlichen und nichtöffentlichen Ausschusssitzungen nach § 28 sind grundsätzlich als Beschlussprotokolle zu erstellen. Wortmeldungen sind nur auf besonderen Hinweis der betreffenden Ausschussmitglieder aufzunehmen.
- (8) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Ausschusssitzung teilzunehmen, wird es durch das ihm zugeordnete stellvertretende Mitglied vertreten. Ist auch dieses Mitglied verhindert, so übernimmt das in der Reihenfolge als nächste Stellvertreterin oder nächster Stellvertreter aufgeführte Mitglied - sofern es nicht ebenfalls als Stellvertreterin oder Stellvertreter fungiert - die Stellvertretung.
- (9) Im übrigen gelten für die Ausschüsse die Bestimmungen der Gemeindeordnung und dieser Geschäftsordnung über den Stadtrat entsprechend. Die Rechte und Pflichten nach § 42 GemO stehen neben der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister auch der Beigeordneten oder dem Beigeordneten, die oder der den Vorsitz führt, zu; wird ein Beschluss ausgesetzt und beharrt der Ausschuss auf seinem Beschluss, so entscheidet zunächst der Stadtrat.

§ 32 Anhörung

Die Ausschüsse können Sachverständige und Vertreterinnen und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zur Anhörung und Erörterung von Beratungsgegenständen einladen. Die Sachverständigen können in nichtöffentlicher Sitzung nur tätig werden, wenn sie sich zur Verschwiegenheit verpflichten. Entstehen mit der Zuziehung von Sachverständigen erhebliche Kosten, so ist zuvor eine Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

6. Abschnitt Beiräte

§ 33 Ortsbeiräte

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und die Beigeordneten können an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Ortsbeiräte, soweit sie nicht den Vorsitz führen, mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis der oder dem Vorsitzenden.
- (2) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ortsbeirat nicht angehören, können an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Ortsbeirates mit beratender Stimme teilnehmen, wenn sie in dem betreffenden Ortsbezirk wohnen. Ratsmitglieder, die nicht in dem betreffenden Ortsbezirk wohnen, können an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Ortsbeirates als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen. Gleiches gilt für Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher anderer Ortsbezirke.
- (3) Die Niederschriften über die öffentlichen und nichtöffentlichen Ortsbeiratssitzungen sind grundsätzlich als Beschlussprotokolle abzufassen. Wortmeldungen sind nur auf besonderen Hinweis der betreffenden Ortsbeiratsmitglieder aufzunehmen. Anfragen in Ortsbeiratssitzungen werden von der Ortsvorsteherin oder von dem Ortsvorsteher, soweit möglich, direkt mündlich beantwortet; ansonsten erfolgt die Beantwortung in der nächsten Sitzung. Eine schriftliche Beantwortung erfolgt nur in Ausnahmefällen.
- (4) Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte entsprechend.

7. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 34
Aushändigung der Geschäftsordnung

Allen Mitgliedern des Stadtrates, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte wird diese Geschäftsordnung ausgehändigt.

§ 35
Abweichungen von der Geschäftsordnung

Der Stadtrat kann für den Einzelfall mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder Abweichungen von der Geschäftsordnung beschließen, wenn dadurch nicht gegen die Vorschriften der Gemeindeordnung verstoßen wird.

§ 36
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 25.06.2019 in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 24.10.2016 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Kaiserslautern, 24.06.2019
Stadtverwaltung

gez. Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister